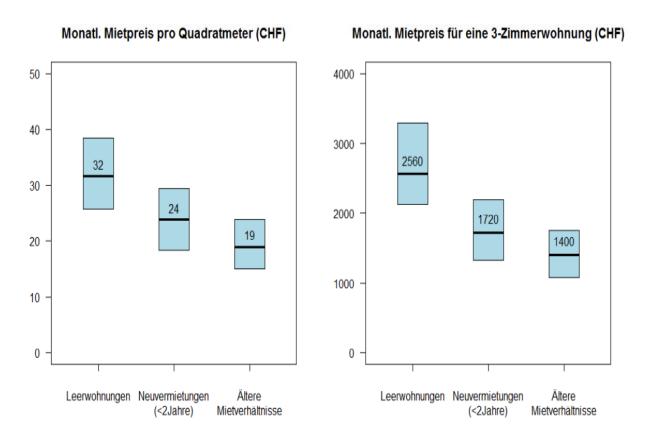




Mietpreis Stadt Zürich

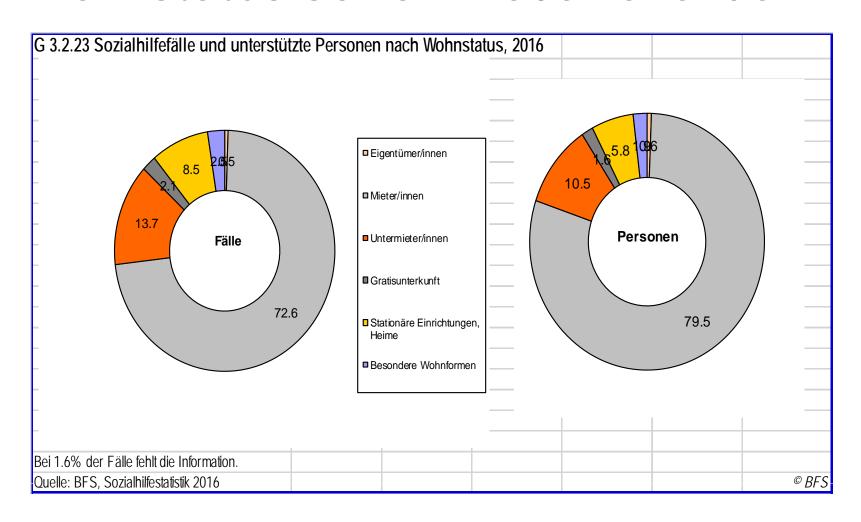
Stichtag 01.06.2017

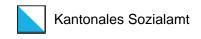


Quelle: Statistisches Amt, gemeinsame Medienmitteilung mit der Stadt Zürich vom 17..8.17

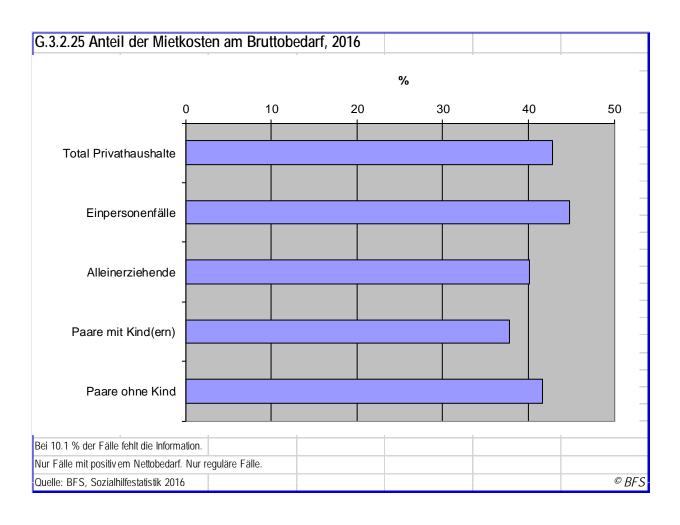


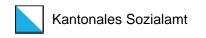
Wohnstatus Sozialhilfebeziehender





Anteil Mietkosten am Bruttobedarf

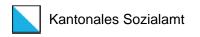




Durchschnittlicher Mietpreis nach Zimmerzahl

	Total	1-Zi	2-Zi	3-Zi	4-Zi	5-Zi	6+-Zi
Ø Mietpreis Schweiz (2015)	1306	729	1031	1238	1500	1829	2405
Ø Mietpreis Kanton Zürich (2015)	1521	855	1253	1446	1747	2152	2809
Ø Mietpreis Stadt Zürich (kumuliert 2012-2014)	1514	911	1295	1501	1839	2296	3214

© BFS, 27.03.2017



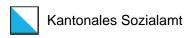
B.3 SKOS-Richtlinien - Wohnkosten

- Anzurechnen sind die Wohnkosten nach den örtlichen Verhältnissen.
- Da die Mietzinsniveaus je nach Region unterschiedlich sind, wird empfohlen, nach Haushaltsgrösse abgestufte Obergrenzen für die Wohnkosten festzulegen.
- Mietzinsrichtlinien dürfen nicht der Steuerung des Zuund Wegzugs wirtschaftlich Schwacher dienen.
- Mietzinsrichtlinien sollen fachlich abgestützt und nachvollziehbar sein.



Kommunale Mietzinsrichtlinien

- Sind verwaltungsinterne Dienstanweisungen und entfalten keine direkte Wirkung (z.B. VB.2016.00621)
- Dienen primär der Gleichbehandlung der Sozialhilfebeziehenden (z.B. VB.2017.00291)
- Sollen, da relativ tief angesetzt, die
 Sozialhilfebeziehenden motivieren, finanzielle
 Unabhängigkeit zu erlangen (z.B. VB.2015.00760)
- Dürfen nicht so marktfern sein, dass das erfolgreiche Auffinden einer passenden Wohnung geradezu unmöglich ist (z.B. VB.2014.00554)



8

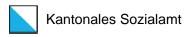
Überteuerte Wohnung - was tun?

1. Prüfung der konkreten Situation

- Grösse und Zusammensetzung der Familie
- Verwurzelung der Betroffenen am bestimmten Ort
- Alter und Gesundheit der Betroffenen
- Grad der sozialen Integration der Betroffenen
- Verbesserung der konkreten Situation der Betroffenen durch günstigeren Mietzins

(z.B. VB.2017.00291, VB.2014.00554, VB.2013.00044, VB.2013.00568, VB.2011.00331)

30. November 2017



2. Erteilung einer Auflage

Die **Auflage**, eine günstigere Wohnung zu suchen, darf erteilt werden, wenn

- sich die Situation der Betroffenen dadurch verbessert und
- keine besonderen Hinderungsgründe bestehen.

Achtung:

- Die Kündigungsfristen der bisherigen Wohnung müssen berücksichtigt werden.
- Wenn der Nachweis erbracht wird, dass trotz
 Bemühungen keine Wohnung gefunden wurde, muss der überhöhte Mietzins weiter übernommen werden.



Reduktion der anrechenbaren Wohnkosten

Voraussetzungen:

- Die aktuellen Wohnkosten sind überhöht
- Eine entsprechende Auflage wurde gemacht
- Die Betroffenen weigern sich, eine günstigere Wohnung zu suchen, eine günstigere Wohnung zu beziehen oder erbringen ungenügende Suchbemühungen

Bei Verlust der Wohnung unterbreitet die Gemeinde ein Notunterbringungsangebot (vgl. VB.2011.00333)



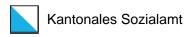
Abschiebung?

Keine Abschiebung, wenn

- Auflage eine günstige Wohnung zu suchen nicht auf das Gemeindegebiet beschränkt wird, soweit dies im Interesse der betroffenen Person liegt,
- die Betroffenen bei der Wohnungssuche durch den Sozialdienst oder mittels Auftrags an professionellen Wohnungsvermittler unterstützt werden.

Aber Abschiebung, wenn

- Auflage oder Auftrag an Wohnungsvermittler nur auf die Suche ausserhalb des Gemeindegebietes abzielt.
- z.B. VB.2014.00381, VB.2008.00424, VB.2003.00119



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

